

Anhang 4
(zu Artikel 1 Nummer 5)

Familienzuschlag
für Beamtinnen und Beamte
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 13
Gültig ab 1. Dezember 2022

Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)

Besoldungsgruppen A 5 und A 6	148,94
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	147,18
übrige Besoldungsgruppen	152,68

Stufe 2
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	285,07	285,07	328,46	456,04	572,93	698,63	840,05
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	281,71	281,71	325,10	452,68	569,57	695,27	836,69
übrige Besoldungsgruppen	285,62	285,62	329,01	456,59	573,48	699,18	840,60

Stufe 3
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	648,75	774,80	904,69	1055,62	1198,71	1345,83	1517,83
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	643,79	769,84	899,73	1050,66	1193,75	1340,87	1512,87
übrige Besoldungsgruppen	646,11	772,16	902,05	1052,98	1196,07	1343,19	1515,19

Für das dritte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 839,66 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 834,68 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 829,75 Euro.

Für das vierte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 793,67 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 788,69 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 783,76 Euro.

Für das fünfte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 800,67 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 795,69 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 790,76 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,61 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 22,78 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

noch Anhang 4
(zu Artikel 1 Nummer 5)

Familienzuschlag **noch Anlage 13**
für Anwärterinnen und Anwärter* Gültig ab 1. Dezember 2022
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)

Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	147,18
übrige Besoldungsgruppen	154,54

Stufe 2
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	281,71	281,71	325,10	452,68	569,57	695,27	836,69
übrige Besoldungsgruppen	289,07	289,07	332,46	460,04	576,93	702,63	844,05

Stufe 3
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	643,79	769,84	899,73	1050,66	1193,75	1340,87	1512,87
übrige Besoldungsgruppen	651,15	777,20	907,09	1058,02	1201,11	1348,23	1520,23

Der Familienzuschlag erhöht sich für das dritte zu berücksichtigende Kind um 834,68 Euro, für das vierte zu berücksichtigende Kind um 788,69 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 795,69

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,50 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 22,50 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

*Soweit in dieser Tabelle der Begriff "Besoldungsgruppe" verwendet wird, ist darunter die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt, zu verstehen.